



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 55 Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbekarte)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wer gem. § 55 GewO ein Reisegewerbe betreiben möchte, d.h. wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbstständig oder unselbstständig Waren feilbieten, ankaufen oder Bestellungen auf Waren aufsuchen will und / oder Leistungen anbieten oder Bestellungen auf Leistungen aufsuchen will oder wer selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben will, **benötigt eine Erlaubnis der Gewerbebehörde (Reisegewerbekarte), bevor er mit der Tätigkeit beginnt.**

Die Reisegewerbekarte kann mit dem entsprechenden Formular bei der Stadt Cloppenburg beantragt werden. Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Allgemeinheit vorgegeben, dass nur Antragsteller(innen) eine Reisegewerbekarte erhalten sollen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit für die gewünschte Tätigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit des Antragstellers / der Antragstellerin wird nach strafrechtlichen, ordnungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft.

Für diese Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass Ihre Angaben in dem Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden. Fehlende, unvollständige oder unwahre Angaben können die Bearbeitung des Antrags mitunter ganz erheblich verzögern oder sogar zur Versagung der Reisegewerbekarte führen.

Folgende Unterlagen sind zudem von Ihnen zu beantragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| | <u>zu beantragen beim:</u> |
| ⇒ ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
(wird dem Ordnungsamt direkt zugesandt) | Bürgeramt |
| ⇒ ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
(wird dem Ordnungsamt direkt zugesandt) | Bürgeramt |
| ⇒ 2 Paßbilder | |
| ⇒ Bei Abholung der Reisegewerbekarte ist das Steuerheft
oder eine Befreiung von der Führung des Steuerheftes
vorzulegen. | Finanzamt |

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen, da noch weitere Behörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beteiligen sind und diesen Behörden mindestens eine Frist von drei Wochen für eine Stellungnahme eingeräumt werden muss.

Hinweis:

Sie sind als Reisegewerbetreibender für die Einhaltung der im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und sollten sich dementsprechend mit den einschlägigen Vorschriften intensiv vertraut machen.

Neben den allgemeingültigen Verhaltensregeln aus Bürgerlichem Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, der Gewerbeordnung, usw. sollten insbesondere die Regelungen der §§ 56 Abs. 1, 56 a und 60 c der Gewerbeordnung (GewO) verinnerlicht und beachtet werden, welche nachstehend abgedruckt sind.

Sollten Sie dennoch gegen diese Bestimmungen verstoßen, handeln Sie nunmehr vorsätzlich und können sich auf Fahrlässigkeit nicht mehr berufen.

Ein Verstoß gegen die o.g. Vorschriften kann gemäß § 145 GewO mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR geahndet werden.

Zudem kann die Reisegewerbekarte bei schwerwiegenden und /oder beharrlichen Verstößen versagt oder eingezogen werden.

§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen),
 - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - c) (weggefallen),
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
 - e) (weggefallen),
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - g) (weggefallen),
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
 - c) (weggefallen)
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen),
 - b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz;
 - c) – f) (weggefallen)
4. u. 5. (weggefallen)
6. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

§ 56a Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die

Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.

§ 60c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Die oben stehenden Vorschriften habe ich gelesen und verstanden. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich heute erhalten.

Cloppenburg, den _____

(Datum)

(Unterschrift)